



Allgemeine Mietkaufbedingungen der Disko Leasing GmbH (AMKB 2012-01) zum Mietkaufvertrag

Nr. vom MK

1. Beschaffung/Lieferung des MK (Zeitraum bis zur Abnahme)

1.1 Falls der MK bereits einen Beschaffungsvertrag über das MKO abgeschlossen hat, übernimmt GE an Stelle des MK den Beschaffungsvertrag. Falls MK noch keinen Beschaffungsvertrag abgeschlossen hat, bestellt GE das MKO im Namen des MK zu den von ihm ausgehandelten Konditionen und übernimmt gleichfalls diese Bestellung. Auf Wunsch erhält der MK eine Kopie der Bestellübernahme.

Dieser Mietkaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Bestellübernahme zustande kommt.

Der MK verpflichtet sich, GE schadlos zu stellen, falls der Lieferant von GE Anzahlungen fordert.

1.2 GE behält sich in der Bestellübernahme das Rücktrittsrecht für folgende Fälle vor: (I) GE liegt 1 Monat nach dem vereinbarten Liefertermin keine vom Kunden unterzeichnete Abnahmeerklärung vor (s. Ziffer 2.) oder – falls kein Liefertermin in der Bestellübernahme aufgeführt ist – 2 Monate nach Unterzeichnung der Bestellübernahme durch GE, oder (II) vor Zugang der Abnahmeerklärung kommt es zu einem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder es wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben, oder (III) es besteht ein Rücktrittsrecht bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Lieferanten, die aus Sicht eines objektiven Beobachters geeignet ist, die Erfüllung der Haftung des Lieferanten für Mängel des Vertragsgegenstandes zu gefährden, oder (IV) bei zum öffentlichen Straßenverkehr zuzulassenden Fahrzeugen liegt GE 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeerklärung und Zahlung des Restkaufpreises die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vor.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat zur Folge, dass die Bestellübernahme entfällt und daher der Beschaffungsvertrag wieder zwischen MK und Lieferanten besteht. Gleichzeitig entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages.

Sollte im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts wegen eines Insolvenzeröffnungsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Bestellübernahme und damit des Beschaffungsvertrages wählen, gilt das Rücktrittsrecht als nicht ausgeübt.

1.3 GE übernimmt keine Haftung für vertrags-/termingerechte Lieferung des MKO sowie dessen Mangelfreiheit und Verwendbarkeit zu dem vom MK verfolgten Zweck (Ausnahmen: s. Ziffer 17.2). GE tritt statt dessen bereits jetzt alle ihr aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte – mit Ausnahme der Rücktrittsrechte gem. Ziffer 1.2 – an den dies hiermit annehmenden MK ab. Ihre Rücktrittsrechte (I) und (II) wird GE außerdem auf schriftliche Aufforderung des MK hin ausüben. Der MK wird GE unverzüglich und fortlaufend schriftlich unterrichten, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen verletzt; auch hat er ihn in Verzug zu setzen. Tritt GE auf Wunsch des MK von der Bestellübernahme zurück, gilt ebenfalls Ziffer 1.2 Abs. 2 und der MK hat GE von allen etwaigen Verpflichtungen sowie Ansprüchen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis freizustellen und alle GE entstandenen sowie noch entstehenden Kosten und Auslagen zu übernehmen. Es ist auch Aufgabe des MK, sich mit dem Lieferanten im Falle der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschaffungsvertrages auseinander zu setzen.

1.4 Das MKO wird unmittelbar vom Lieferanten an den MK geliefert. Kosten und Gefahren der Lieferung, Montage, Installation sowie Kosten der Beseitigung hierbei verursachter Schäden und etwaige Zulassungskosten trägt im Verhältnis zur GE der MK. Sollten GE in diesem Zusammenhang gegen den Lieferanten Ansprüche zustehen, tritt GE solche bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden MK ab; darüber hinaus haftet GE in diesem Zusammenhang nicht.

1.5 Durch Abschluss dieses Vertrages verzichtet der MK zu Gunsten von GE auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am MKO bzw. überträgt dieses auf GE.

1.6 Bei Einfuhren von Objekten aus Ländern der EU erfolgt die Einfuhr im Namen und für Rechnung von GE; die technische Abwicklung erfolgt für GE durch den MK.

2. Abnahme

Der MK hat das MKO für GE bei Anlieferung unverzüglich sorgfältig – auch auf Vollständigkeit – zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich dem Lieferanten und GE anzuzeigen und Unvollständigkeit zu rügen. Ist das MKO vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, hat der MK das MKO abzunehmen und dies GE unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Abnahmeerklärung). Die Abnahmeerklärung wird wesentli-

cher Bestandteil des Mietkaufvertrages; sie enthält zugleich die Aufforderung des MK zur Bezahlung der Lieferantenrechnung durch GE.

3. Trennungvereinbarung

3.1 LO = Software / Hardware

Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des MKO und seines Lieferanten sowie der Einsatzmodalitäten einschl. Auswahl der EDV-Anlage („Hardware“), auf welcher das MKO eingesetzt wird, ausschließlich durch den MK erfolgt, gilt:

Der MK trägt gegenüber GE die Gefahr der Nichteinsetzbarkeit oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit der Software auch dann, wenn dies auf einen Mangel der Hardware oder darauf zurückzuführen sein sollte, dass die Hardware sich für den vom MK beabsichtigten Einsatz der Software nicht eignet. Hat der MK auch über die Hardware mit GE einen Mietkaufvertrag abgeschlossen, gilt gleiches hinsichtlich der Hardware, falls deren Gebrauch wegen Mängeln oder Nichttauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der MK verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen MKO geschuldeten Verpflichtungen und Leistungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erbringen.

Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass es sich bei dem Mietkauf der Hardware einerseits und der Software andererseits um getrennte Geschäfte handelt, die vollständig unabhängig voneinander bestehen und zu erfüllen sind; sie werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige Mietkaufverträge abgeschlossen, als MKO und/oder Lieferanten vorhanden sind. Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten können, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen.

Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbständig nutzbar, können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ziffer 10.5 gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

3.2 Sonstige Mietkaufobjekte

Sofern das MKO aus mehreren Teilen/Komponenten besteht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für jedes Teil / jede Komponente isoliert. Die Vertragspartner werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige einzelne Mietkaufverträge abgeschlossen, als MKO und/oder Komponenten aufgeführt sind.

Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten könnten, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbständig nutzbar, können beide Vertragspartner aus wichtigem Grund kündigen. Ziffer 10.5 gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

4. Mängel des MKO LO / Gewährleistung (Zeitraum ab Abnahme)

4.1 Jegliche Ansprüche und Rechte des MK gegen GE wegen Sach- und Rechtsmängeln des MKO, insbesondere die mietrechtlichen, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen (Ausnahmen: s. Ziffer 17.2).

4.2 Zum Ausgleich hierfür tritt GE bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden MK sämtliche ihr aus dem übernommenen Beschaffungsvertrag (s. Ziffer 1.1) zustehenden Ansprüche und Rechte wegen nicht vertragsgemäßer Leistung und Mängeln des MKO gegen Dritte (z.B. Lieferant/Hersteller/ Importeur) und aus einer evtl. bestehenden Garantie ab. Der MK verpflichtet sich, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, erforderlichenfalls gerichtlich, mit aller Sorgfalt unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen von GE (insbesondere auch bei der Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages) geltend zu machen und diese Ansprüche zu vollstrecken. Der MK hat zu verlangen, dass Zahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zahlung an GE als Berechtigte erfolgen. Hiervon ausgenommen sind eigene Schadensersatzansprüche des MK. Sobald der MK aufgrund dieser Abtretung (auch außergerichtlich) vorgeht, hat er GE, gegebenenfalls unter Übersendung der Korrespondenz, fortlaufend schriftlich zu informieren und den Dritten in Verzug zu setzen.

4.3 Verlangt der MK Nacherfüllung, wird der Vertrag unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechte und Pflichten fortgesetzt. Wenn und soweit der MK wegen Fortzahlung der Mietkaufraten Schadensersatz verlangt, ist dieser gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

Kommt es im Falle einer Nacherfüllung zu einem Austausch des MKO, wird GE dessen Eigentümerin; alle Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für dieses MKO.

Verlangt der Dritte ein Nutzungsentgelt (Herausgabe gezogener Nutzungen) für das zurückzugewährende MKO, hat dies der MK unmittelbar an den Dritten zu zahlen bzw. von GE den entsprechenden Betrag unverzüglich zu erstatten. Vor Zahlung wird sich GE mit dem MK abstimmen.

4.4 Die Rückgewähr des MKO an den Dritten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Dritten oder Garanten durch.

4.5 GE zustehende Zahlungen, die von Dritten in Erfüllung von Mängel- oder Garantieansprüchen an den MK erfolgen, nimmt dieser lediglich zur unverzüglichen Weiterleitung an GE treuhänderisch entgegen.

4.6 Der MK haftet für die Zahlungsfähigkeit des/der Dritten.

4.7 Soweit der MK gegenüber dem Lieferanten des MKO Klage auf Rücktritt oder Minderung erhebt, ist er gegenüber GE ganz oder teilweise (entsprechend der Minderung) zur Zahlung weiterer Mietkaufraten bis zur Rechtskraft eines Gerichtsprozesses oder zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vergleichs nicht verpflichtet. Erweist sich der Rücktritt oder die Minderung als begründet, so entfällt ganz oder teilweise (Minderung) insoweit mit rückwirkender Kraft die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Für Schadensersatzansprüche statt der Leistung gelten die Regelungen entsprechend.

4.8 Ist das MKO gebraucht, wird es dem MK unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel überlassen, es sei denn, der MK hat mit dem Lieferanten im Beschaffungsvertrag Vereinbarungen über Haftung für Mängel getroffen, deren Rechte auf GE übergegangen sind. In diesem Fall finden die Ziffern 4.1 - 4.6 entsprechende Anwendung.

5. Vertragsbeginn und -dauer, Fälligkeit und Anpassung der Mietkaufraten, Steuern

5.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Abnahmeerklärung des MK angegebenen Tag der Abnahme des MKO (Vertragsbeginn), hilfsweise mit Zugang der vom MK unterzeichneten Abnahmeerklärung bei GE.

5.2 Der Vertrag wird für die vereinbarte (unkündbare) Vertragsdauer fest abgeschlossen.

5.3 Die Mietkaufraten sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

5.4 Ändert sich bis zum Vertragsbeginn die Mietkaufberechnungsgrundlage aufgrund von Änderungen des Anschaffungspreises und muss GE diese Änderung gegen sich gelten lassen bzw. kann sie die Ermäßigung für sich in Anspruch nehmen, werden die Mietkaufsonderzahlung, die Mietkaufraten (und die vereinbarte Abschlusszahlung) unter Zugrundelegung der neuen Mietkaufberechnungsgrundlage und Beibehaltung des Kalkulationsverfahrens neu errechnet.

5.5 Der Mietkaufsatz und die Mietkaufrate wurden auf der Grundlage der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt durch GE zum Zeitpunkt der Abgabe des Mietkaufangebotes festgesetzt. Haben sich die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt bis zum Eingang der Abnahmeerklärung bei GE geändert, so ist GE berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Mietkaufsatz und die Mietkaufrate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen.

5.6 GE bringt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Ansatz.

6. Gebrauch und Instandhaltung des MKO

6.1 Der MK hat das MKO auf seine Kosten jederzeit in mangelfreiem, funktionstüchtigem und verkehrssicherem Zustand zu halten sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Lieferanten / Herstellers / Importeurs zu beachten und erforderliche Arbeiten termingerecht von einem fachkundigen bzw. vom Lieferanten/Hersteller/Importeur hierzu autorisierten Unternehmen unter Verwendung von gleichwertigem Ersatzmaterial auf seine Kosten durchführen zu lassen. GE kann den Abschluss und den Nachweis des Fortbestandes eines Wartungsvertrages für das MKO verlangen.

6.2 Nur wenn es zur Erhaltung und Nutzung des MKO technisch notwendig ist, darf der MK das MKO ohne schriftliche Einwilligung von GE verändern. In das MKO eingebaute Teile gehen in das Eigentum von GE über. Auch insoweit ist der MK Besitzmittler. Der MK ist bei Vertragsende berechtigt und auf Verlangen von GE verpflichtet, den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.3 Der MK wird Gesetze, Rechtsverordnungen und behördliche Auflagen, die für den Besitz und den Gebrauch des MKO gelten, befolgen.

6.4 Der MK ist Halter des MKO; der Besitz eines Fahrzeugbriefes bzw. einer Zulassungsbescheinigung Teil II steht GE zu.

7. Versicherung/Ingebrauchnahme des MKO

7.1 Der MK wird das MKO während der Vertragsdauer bis zur Rückgabe auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Verlust/Entwendung versichern. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall darf maximal 5.000 Euro betra-

gen. Zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag werden die Rechte aus diesen Versicherungen bereits jetzt an die dies hiermit annehmende GE abgetreten. Der MK ist verpflichtet, GE innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsbestätigung vorzulegen.

7.2 Liegt GE innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeginn die Versicherungsbestätigung nicht vor oder zahlt der MK die Versicherungsprämien nicht, kann GE auf Kosten des MK o.g. Versicherungen abschließen.

8. Eigentum von GE, Standort, Gebrauchsüberlassung des MKO, Verbindung mit Grundstück/Gebäude, Besichtigungsrecht

8.1 Der MK darf keinerlei Verfügungen über das MKO treffen und hat es auf eigene Kosten von Belastungen, Inanspruchnahmen und Rechten Dritter freizuhalten. Bei Pfändungen und sonstigen Inanspruchnahmen des MKO ist der MK verpflichtet, dies GE unverzüglich mitzuteilen und ihr alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Interventionskosten trägt GE, sofern und soweit der den Zugriff auf das MKO betreibende Dritte Ansprüche gegen GE geltend macht; andernfalls trägt sie der MK.

8.2 Der MK darf das MKO dauerhaft nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE von dem vereinbarten Standort entfernen. Der MK ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von GE nicht befugt, den Gebrauch des MKO Dritten zu überlassen; dies gilt nicht für kurzfristige Überlassungen.

8.3 So lange das MKO im Eigentum von GE steht oder ihr als Sicherheit dient, erfolgt eine etwaige Verbindung des MKO mit einem Grundstück/Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck.

8.4 Beauftragte von GE haben das Recht, das MKO nach Absprache zu besichtigen, seinen vertragsgemäßen Gebrauch und Standort zu überprüfen und es als Eigentum von GE zu kennzeichnen.

9. Freistellung von Ansprüchen Dritter

9.1 Der MK übernimmt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die sich auf Gebrauch, Haltung und Verwendung des MKO beziehen.

9.2 Der MK wird GE von allen von ihr nicht zu vertretenden Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen sie aufgrund ihres Eigentums oder aus sonstigen Gründen wie z. B. Lieferung/Gebrauch des MKO oder der Verletzung von Patent- und Schutzrechten geltend machen. GE kann an sie berechtigterweise gestellte Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach vorheriger Information des MK und nach Abstimmung der Vorgehensweise mit ihm erfüllen und von ihm Ersatz dieser Aufwendungen verlangen.

10. Untergang/Beschädigung des LO (Sach- und Preisgefahr)

10.1 Der MK trägt ab Erteilung der Abnahmeerklärung bis zum Eigentumsübergang bzw. bis zur Rückgabe/ Entsorgung (s. Ziffer 14) die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des – auch zufälligen – Unterganges, der Beschädigung, des Verlustes, des Wegfalles der Gebrauchsfähigkeit oder des vorzeitigen Wertverfalles sowie der sonstigen Verschlechterung des MKO einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.4, Satz 3 hat der MK dennoch den Vertrag zu erfüllen. Tritt eines der genannten Ereignisse ein, wird der MK dies GE unverzüglich schriftlich anzeigen.

10.2 Auf Wunsch von GE wird der MK zur Feststellung der Schadensursache, des -umfanges, der -höhe und des Wiederbeschaffungswertes des MKO einschließlich eines merkantilen Minderwertes auf seine Kosten ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen einholen und GE vorlegen.

10.3 Der MK hat etwaige Ansprüche gegen Dritte (einschließlich Versicherer) auf eigene Kosten und Gefahr zu Gunsten GE unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen. GE ist durch Übersendung der Korrespondenz fortlaufend zu informieren.

10.4 Im Falle der Beschädigung des MKO ist der MK verpflichtet, das MKO auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und einen merkantilen Minderwert sofort nach Rechnungsstellung auszugleichen bzw. den entsprechenden Schadensbetrag an GE weiterzuleiten. Die Abschlusszahlung verringert sich in Höhe der von GE hierauf vereinnahmten Beträge. Im Falle des Unterganges, Verlustes, Diebstahls oder wenn die Schadenshöhe 60% des Wiederbeschaffungswertes des MKO überschreitet, können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

10.5 Bei einer solchen Kündigung hat der MK GE so zu stellen wie sie bei einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages stünde.

10.6 Entschädigungsleistungen Dritter, z.B. Versicherungsleistungen, werden auf die sich aus Ziffer 10.4 ergebenden Zahlungsverpflichtungen des MK angerechnet bzw. im Falle der Wiederherstellung des MKO durch den MK an diesen oder an den die Reparatur durchführenden Betrieb ausgezahlt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages gem. Ziffer 10.4 wird ein etwaiger Erlös aus der Verwertung des MKO (ohne MwSt) unter Abzug der Verwertungskosten angerechnet.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

11.1 Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen; dieser Grund ist für GE außer in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann gegeben, wenn

- vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen. Als Wegfall vereinbarter Sicherheiten gilt auch das Erlöschen der Haftung einer natürlichen Person;
- der MK seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt;
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des MK oder eines persönlich haftenden Gesellschafters eintritt oder sich schwerwiegende Bedenken aus deren Verhalten ergeben, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge eine Gefährdung der Vertragserfüllung unmittelbar erwarten lassen; gleiches gilt, wenn dies bei einem mit Wissen des MK als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform einzustehenden Dritten eintritt oder gestellte Sicherheiten erheblich an Wert verloren haben, es sei denn die Sicherheiten werden innerhalb gebührender Frist (in der Regel: drei Wochen) angemessen ergänzt oder durch anderweitige gleichwertige Sicherheiten ersetzt;
- der MK seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (s. Ziffer 16.) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt.

11.2 Nach Kündigung aus wichtigem Grund kann GE vom MK die sofortige Herausgabe des MKO (s. Ziffer 14) verlangen. GE wird das MKO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der MK ist verpflichtet GE den durch die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Anspruch ist sofort fällig.

11.3 Die Kündigung des Vertrages kann auch konkludent durch Wegnahme des MKO erfolgen.

12. Verzug, Retourekosten

12.1 Mit Geldschulden kommt der MK ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der vertraglich bestimmten Zeit leistet, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung.

12.2 Bei jeder Scheckretoure oder mangels Deckung nicht eingelöster Lastschrift hat der MK GE von Dritten berechneten Kosten zu ersetzen und darüber hinaus eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

13. Abtretung, Rechtsnachfolge

13.1 Die Übertragung der dem MK aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GE.

13.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Tod des MK besteht nicht.

14. Rückgabe/Entsorgung des MKO bei vorzeitigem Vertragsende

14.1 Unverzüglich nach Vertragsbeendigung hat der MK das MKO auf seine Kosten und Gefahr a) gereinigt, b) versichert (s. Ziffer 7) mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehör (allen Fahrzeugschlüsseln, Bedienungsanleitung, Kundendienstheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, allen zur Installation notwendigen Datenträgern wie Booting- und Recovery-Disc etc.) an GE in Düsseldorf oder an eine etwa von ihr benannte andere Adresse innerhalb Deutschlands zurückzugeben oder c) auf Weisung von GE unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Kosten und Gefahren einer Demontage sowie Abmeldekosten gehen zu Lasten des MK.

Bei Rückgabe des MKO muss dieses in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand sowie funktionstüchtig, mangelfrei und verkehrssicher sein. Festplatten müssen gereinigt, evtl. Passwörter gelöscht sein. Entspricht das MKO bei der Rückgabe nicht dem in Ziffer 6.1 Satz 1 genannten Zustand, kann GE vom MK Ausgleich eines hierdurch bedingten Minderwertes des MKO verlangen. Können sich MK und GE nicht über die Höhe des auszugleichenden Minderwertes einigen, wird GE dessen Feststellung durch einen vereidigten Sachverständigen veranlassen. Die Kosten des Gutachtens trägt derjenige, dessen Ansicht nicht bestätigt wird. Ansonsten trägt jeder die Hälfte der Kosten.

14.2 Behält der MK das MKO unberechtigt nach vorzeitiger Vertragsbeendigung, kann GE vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Mietkaufrate verlangen. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MK aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

15. Datenschutz, Einwilligung zur Datenverarbeitung/-übermittlung insbesondere zu Werbe- und Marketingzwecken

15.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem MK werden ggf. auch personenbezogene Daten des MK (nachstehend „Daten“) erfasst und zur Durchführung des Vertrages, zur Kundenbetreuung und zu Marketingzwecken verarbeitet. Der Nutzung der Daten zu Werbe- und Marketingzwecken kann der MK jederzeit gegenüber GE schriftlich widersprechen. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur im Zusammenhang mit der Einschaltung von Dienstleistern und Auftragsdatenverarbeitern innerhalb und außerhalb des General Electric (GE-) Konzerns, die im Auftrag von GE

die Daten verarbeiten, ferner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie anderen nach dem Bundesdatenschutzgesetz erlaubten Zwecken (z.B. die Abtretung von Ansprüchen aus der Forderung zu Refinanzierungszwecken oder die Einholung von Auskünften bei Auskunfteien sowie erforderliche Datenweitergaben zur Wahrung berechtigter Interessen von GE an Verkäufer, Hersteller, Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherer sowie Datenweitergabe an andere Unternehmen des GE-Konzerns (unmittel- und mittelbare Mutter- und Schwesstergesellschaften im Inland, europäischen und außereuropäischen Ausland) (im Folgenden zusammen: „verbundene Unternehmen“)). Eine Nutzung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Auswertungen und Berichterstattung innerhalb des General Electric Konzerns, sowie Marktanalysen sowie statistische Analysen und soweit der MK darin eingewilligt hat. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union erfolgt dabei nur, wenn die datenschutzrechtlichen Befugnisse des MK, erforderlichenfalls durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen GE und der verarbeitenden Stelle, gewahrt sind. GE wird in allen Phasen der Datenverarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen befolgen.

15.2 Der MK willigt in die Verarbeitung und Nutzung der Daten wie folgt ein:

GE ist berechtigt,

a) die Daten zur Risikobeurteilung/-steuerung an verbundene Unternehmen sowie zur Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder konzernintern angeordneten Berichtspflichten, die GE und/oder verbundenen Unternehmen obliegen, einschließlich von Berichtspflichten gegenüber Gremien und Kontrollorganen der verbundenen Unternehmen ggf. auch außerhalb der EU weiterzugeben. Die Notwendigkeit ergibt sich u.a. dadurch, dass GE ein Finanzinstitut ist, das dem General Electric Konzern angehört. GE hat in dieser Eigenschaft Berichtspflichten gegenüber verschiedenen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar durch GE selbst oder durch verbundene Unternehmen wahrgenommen werden.

b) die Daten (und soweit der MK zugestimmt hat einschließlich seiner Email-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern) zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie zur Verbesserung des Produktangebotes auch an andere Unternehmen des GE- Konzerns weiterzugeben.

Übermittelt werden dürfen: Personalien / Firmendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Rechtsform, Firmenzweck, und vergleichbare Daten), Bonitätsinformationen und Angaben zum Mietkaufvertrag (MKO, Mietkaufraten, Restwert, Laufzeit, Ratenrückstände, Kündigung, Vertragsende oder vergleichbare Daten) sowie zu früher abgeschlossenen Leasing- und Mietkaufverträgen.

15.3 Die vorstehende Einwilligungserklärung kann hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 15.2 b) ohne Einfluss auf den Mietkaufvertrag jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.

16. Wirtschaftliche Verhältnisse / Jahresabschluss

Der MK wird GE während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen und unverzüglich nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres seinen vollständigen und testierten Jahresabschluss einreichen, daneben den vollständigen und testierten Konzernjahresabschluss, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist.

17. Verantwortlichkeit der Vertragsparteien

17.1 Der MK haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

17.2 In Ausnahme von den Ziffer 1.3 und 4.1 haftet GE für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eigener fahrlässiger Pflichtverletzung oder auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ziffer 1.3 und 4.1 finden darüber hinaus keine Anwendung für sonstige Schäden, die auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung von GE oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

18. Mitteilungspflichten/Empfangsbevollmächtigung

18.1 Der MK verpflichtet sich, relevante Änderungen, etwa bzgl. der Adresse(n) oder des Ausscheidens von Gesellschaftern, GE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18.2 Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die GE zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.

18.3 Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

19. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Deutsches Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der MK Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Falls das MKO ausschließlich Software ist oder falls im MKO Software enthalten ist, gelten folgende **Besonderheiten bezüglich der Software:**
Zu Ziffer 6.1 GE kann den Abschluss eines Pflegevertrages verlangen.

Zu Ziffer 7. Der MK muss eine Datenträgerversicherung mit Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung und -eingabe verlorener Daten unterhalten.

Zu Ziffer 8. Der MK ist verpflichtet, die von ihm ausgehandelten oder ihm sonst bekannten Nutzungsüberlassungsbedingungen des Lieferanten / Herstellers der Software stets zu beachten. Er wird Erweiterungen, Updates oder sonstige Änderungen nur über GE vertraglich abwickeln.

Zu Ziffer 10.6 und 11.2 Für die Software wird voraussichtlich kein Verwertungserlös zu erzielen sein.

Zu Ziffer 14.1 Nach vorzeitiger Vertragsbeendigung darf der MK vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung die Software nicht mehr nutzen. Er hat die Programme zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist. Die zur Software gehörenden Materialien (Programm- und Datenträger, Dokumentation, Handbücher etc.) sind an GE herauszugeben oder auf Anweisung von GE unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen auf Kosten und Gefahr des MK zu entsorgen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen des MK gegenüber dem Lieferanten.